

Badeordnung für die Schwimmbäder der Stadt Schleusingen

Die Stadt Schleusingen erlässt nachstehende privatrechtliche Benutzungsordnung für die Schwimmbäder der Stadt Schleusingen – im Folgenden Badeordnung genannt –:

§ 1 Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung gilt für die Schwimmbäder der Stadt Schleusingen:
 - a. Schwimmbad Schleusingen
 - b. Schwimmbad Erlau
 - c. Schwimmbad Schleusingerneundorf
- (2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich der Schwimmbäder. Sie ist für alle Besucher der Schwimmbäder verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeldes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- (3) Kinder unter 6 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson. Die Anwesenheit des Personals entbindet nicht von der Aufsichtspflicht der Eltern oder Begleitpersonen.

§ 3 Betriebszeiten

- (1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Verwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der täglichen Badezeit geschlossen. Der Zutritt zur Badeanstalt vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4 Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung des gesondert zu dieser Badeordnung in der Entgeltordnung für die Schwimmbäder der Stadt Schleusingen in der aktuellen Fassung festgelegten Benutzungsentgeltes eine Eintrittskarte. Das gültige Entgelt kann dem Aushang an der Kasse entnommen werden. Einzelkarten gelten jeweils

nur für den einmaligen Eintritt. Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Verwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

§ 5 Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Schwimmbad bis zur festgesetzten Badezeit zu verlassen.

§ 6 Zutritt

Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Verwaltung besonders geregelt.

§ 7

Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (3) Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln), Schwimmflossen, Sport- und Spielgeräte sowie Schwimmhilfen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet.
- (4) Rauchen ist im gesamten Beckenbereich, in den Gebäuden und auf Spiel- und Sportflächen untersagt.
- (5) Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel (Rollstuhl o.ä.) sind vorher zu reinigen.
- (6) Das Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen sollte in einem nicht anstößigen Maße vonstattengehen, besonders gegenüber Minderjährigen und Schutzbefohlenen.
- (7) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Der Verzehr in Gastronomieflächen ist nicht gestattet.
- (8) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das störende Betreiben von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten, wenn es dadurch zu Belästigungen Dritter kommt,
 - b) das Wegwerfen oder Liegenlassen von scharfen Gegenständen,
 - c) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen aller Art,
 - d) das Untertauchen von Badegästen,
 - e) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken,
 - f) das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken,
 - g) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
 - h) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
 - i) das Mitbringen von Tieren,
 - j) das Mitbringen von zerbrechlichen Behältnissen (Glas, Porzellan),
 - k) das Fotografieren oder Filmen von Gästen ohne deren Einwilligung.

§ 8 Besondere Vorschriften für die Benutzung der Anlagen

- (1) Vor dem Betreten des Schwimmbeckens sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
- (2) Von Sprungeinrichtungen darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung der Sprungeinrichtung ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.
- (3) Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf den Sprungeinrichtungen ist verboten.
- (4) Planschbecken sind Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
- (5) Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.
- (6) Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Sachschaden.
- (7) Bei Gewitter müssen die Badegäste die Becken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.
- (8) Für Rutschen gelten die angebrachten Hinweise sowie die Anweisungen des Aufsichtspersonals.

§ 9 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Badebekleidung oder andere Textilien darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.
- (2) In besonders gekennzeichneten Bereichen kann ein FKK-Angebot gewährt werden. Dies ist lediglich in diesem Bereich zulässig. Zur Benutzung der Anlagen im Schwimmbad ist Badebekleidung nach Abs. 1 notwendig.

§ 10 Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 11 Betriebshaftung

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.
- (2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.
- (3) Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Im Übrigen ist die Haftung für die abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen ausgeschlossen.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 15 Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden von Schwimmvereinen, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen der Verwaltung und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

§ 16 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmbadgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltung.

§ 17 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Die Verwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Badeordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Badeordnungen der Stadt Schleusingen und der aufgelösten Gemeinden St. Kilian und Nahetal-Waldau außer Kraft.

Stadt Schleusingen

gez.
André Henneberg
Bürgermeister

Schleusingen, 28.05.2020